

An den Landrat des Kreises Steinfurt

Herrn Thomas Kubendorff

- Per Mail -

Kreistagsfraktion Steinfurt

An der Hohen Schule 21
48565 Steinfurt

www.gruene-kreis-steinfurt.de

Fortschreibung des Regionalplans Energie, Sachlicher Teilabschnitt Energie

hier: Weitere Anregungen zur Stellungnahme des Kreises Steinfurt im Auslegungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kubendorff,

in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am 12.11.2014 und in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus am 19.11.2014 wurde jeweils die Stellungnahme des Kreises Steinfurt im Auslegungsverfahren des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie beraten. Ergänzend zu den Beratungen in den Fachausschüssen schlagen wir vor, die nachfolgend erläuterten Anregungen in die Stellungnahme des Kreises Steinfurt aufzunehmen.

Im Entwurf des Teilplans heißt es unter Punkt 1.2:

„1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Ziel 4: Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB)**
- ...“

Der Kreis Steinfurt regt an, GIB nicht generell auszuschließen und das Ziel 4 durch folgenden Text zu ergänzen:

„Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen und für einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet, wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt.“

Im Entwurf des Teilplans heißt es unter Punkt 1.5:

Grundsatz 4:

Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie-, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Nutzungsspektrum ab.

Ziel 10.

10.1 In den Energieparks sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energieerzeugung möglich.

Der Kreis Steinfurt regt an, in den Grundsatz 4. folgende Formulierung aufzunehmen:

*„Energieparks dienen auch der Unterbringung von „affinen“ Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Erzeugung, Verteilung und Speicherung Erneuerbarer Energien **oder ihrer Erforschung und Entwicklung** stehen.“*

Der Kreis Steinfurt regt weiterhin an, das Ziel 10.1 durch die Formulierung zu ergänzen:

... sowie affine Einrichtungen, Anlagen und Betriebe.“

Begründung

Vorteile der WEA in Industriegebieten

Leider nur eine Nebenrolle spielen bei der Debatte über geeignete Standorte für WEA bislang die großflächigen Industrie- und Gewerbegebiete, über die nahezu jede Gemeinde verfügt (vgl. „Windkraftanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten“, Energieagentur NRW (Hg), Düsseldorf 2012). Zu Unrecht, denn GI- und mit Abstrichen auch in GE-Gebieten bieten WEA große Standortvorteile:

- Störungen der Wohnnutzung sind nicht zu befürchten, denn in GI-Gebieten darf überhaupt nicht und in GE-Gebieten nur ausnahmsweise gewohnt werden.
- Beeinträchtigungen des Landschafts- oder des Ortsbildes sind inmitten von Industriehallen und Technikanlagen kaum zu begründen.
- Lärm, der von WEA ausgeht, ist in GI-Gebieten zumeist irrelevant und in GE-Gebieten grundsätzlich zulässig.

Vorteile bieten WEA in GI- und GE-Gebieten auch aus energie- und betriebswirtschaftlicher Sicht:

- Abnehmer des Windstroms sind vor Ort, für Betriebe mit großem Strombedarf bieten sich exzellente Möglichkeiten der Selbstversorgung.
- Weil GI- und GE-Gebiete aus funktionellen Gründen über eine ausreichend dimensionierte Stromversorgung verfügen, ist der Aufwand für den Netzanschluss von WEA zumeist gleich Null.
- Auch in bestehende GI- und GE-Gebiete können WEA zur Energieversorgung nachträglich integriert werden.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das zunehmende Interesse von industriellen und gewerblichen Unternehmen, sich mittels PV-Anlagen und WEA selbst zu versorgen, oftmals auch im Verbund mit benachbarten Unternehmen. Hinzu kommt die Möglichkeit, die dezentrale Energieerzeugung und –Nutzung durch die Veredelung kommunaler Industrie- und Gewerbegebieten zu „Energieparks“ stark zu beschleunigen (vgl. G. Joks, „Energiewende durch Energieparks“, forum kommunal, 3/2011).

Potential für WEA in Industrie- und Gewerbegebieten in NRW

Das Potential, das GI- und GE-Gebiete für die Errichtung von WEA bieten, ist beträchtlich. Die NRW-Kommunen verfügen über rd. 23.000 ha unbesiedelter GI- und GE-Flächen (Die Angaben wurden freundlicherweise von NRW-Invest zur Verfügung gestellt). Nimmt man an, dass je 10 ha Fläche eine WEA errichtet werden könnte, dann bieten sich bereits Standortchancen für mehr als 2.000 Anlagen! WEA des gängigen 2,3 MW-Typs könnten hier 10 TWh Strom produzieren und damit die jetzige WEA-Stromproduktion in NRW (etwa 6 TWh) mehr als verdoppeln! Eine Perspektive, die von der Potentialstudie für Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW leider nicht berücksichtigt wurde!

Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten

Dass von fachlicher Seite Bedenken gegen Standorte in GI-/GE-Gebieten geäußert werden und sie offiziell lediglich als „bedingt taugliche Standorte für WEA“ bezeichnet werden, (Windenergieanlagenenerlass NRW, Düsseldorf, 11.07. 2011) hat insbesondere mit planungs- und baurechtlichen Überlegungen zu tun.

Bedenken verursacht vor allem, dass WEA baurechtliche Abstandflächen benötigen. Aus Gründen der Sicherheit müssen WEA große Abstände zur nächsten Bebauung einhalten. Nach den Vorschriften der Bauordnung NRW verlangt eine WEA eine kreisförmige Abstandfläche, deren Radius halb so groß wie die Anlagenhöhe sein muss (§ 6,10 BauO NRW). Bei einer 150 m hohen Anlage ergibt sich eine Abstandfläche in einer Größe von mehr als 1,7 ha, die von baulichen Anlagen freigehalten werden muss.

Gebäudeabstände können aber bauplanungsrechtlich herabgesetzt werden. Beispielhaft ist der „Bioenergiepark“ der Gemeinde Saerbeck. Im Bebauungsplan wird eine „abweichende Bauweise“ textlich festgesetzt. Danach können in den Abstandflächen rund um die 7 WEA (200 m Gesamthöhe) des Parks andere bauliche Nutzungen zugelassen werden, wenn „Gefahren für Menschen, die sich im Bereich der Abstandfläche aufhalten, durch bauliche und technische Vorkehrungen ausgeschlossen werden“. Dies hat die Gemeinde Saerbeck durch gutachterliche Stellungnahmen nachgewiesen. Der Bebauungsplan ist seit 2011 Kraft und der „Bioenergiepark“ hat seine Produktion inzwischen aufgenommen.

Das Beispiel Saerbeck zeigt, dass industrielle/gewerbliche Betriebe und WEA nicht in Flächenkonkurrenz stehen müssen. Die im Entwurf zum Regionalplan geäußerte Befürchtung, es komme regelmäßig zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion, hat deshalb keine Beweiskraft.

Die angeregte Umformulierung des Ziels 4 entspricht im Übrigen dem Windenergieanlagenenerlass NRW (Nr. 3.2.4.2). Der Erlass schreibt vor, dass vor der Zulassung von WEA in GIB eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Energieparks als Standorte für „affine“ Einrichtungen, Anlagen und Betriebe

Analysiert man die inzwischen über 50 Vorhaben umfassende Liste von kommunalen „Energieparks“ in Deutschland, dann fällt auf, dass in zunehmender Weise eine Kombination von Erzeugung, Verteilung und Nutzung Regenerativer Energien mit der Ansiedlung von Unternehmen aus „regenerativ-affinen“ Bereichen genutzt wird. Das energietechnische „Smart Grid“ wird mit einem wirtschaftlichen Netzwerk von Unternehmen verknüpft. Für „affine“ Unternehmen bieten die Energieparks besondere Standortvorteile.

Die Zulassung „affiner“ Betriebe in kommunalen Energieparks ist deshalb auch aus Sicht der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Förderung vorteilhaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Jan-Niclas Gesenhues

Helmut Fehr